

Beamtenrechtliche Wartezeiten

Prof. Dr. Timo Hebeler

In einem Beschluss vom 17. Januar 2017 hat das Bundesverfassungsgericht eine Regelung des rheinland-pfälzischen Landesbesoldungsgesetzes (§ 6d Abs. 1 S. 1 LBesG RP) für verfassungswidrig erklärt (ZBR 2017, 161 ff.). § 6d Abs. 1 S. 1 LBesG RP traf eine Wartezeitbestimmung hinsichtlich der Besoldung bei Übertragung eines höheren Statusamtes. Soweit ersichtlich, ist eine solche Wartezeitregelung im besoldungsrechtlichen Zusammenhang im deutschen Beamtenrecht bislang singulär. In anderem Kontext – nämlich im Laufbahn-, Status- und Versorgungsrecht – enthalten die beamtengesetzlichen Normen hingegen sehr wohl und seit langer Zeit Wartezeitbestimmungen. Anliegen und Gegenstand dieses Beitrages ist es, die beamtenrechtlichen Wartezeiten mit einer ganzheitlichen und systematisierenden Sichtweise in den Blick zu nehmen, da es, soweit ersichtlich, eine solche Untersuchung bislang noch nicht gibt. In diesem Zusammenhang erfolgt dann zum Ende des Beitrages auch eine Einordnung und Würdigung des besagten Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses.

I. Einleitung

Einleitend seien einige miteinander im Zusammenhang stehende Thesen aufgestellt, die zugleich die Marschroute für die nachfolgenden Überlegungen vorgeben: Wartezeiten sind in der deutschen Rechtsordnung eine Domäne des Sozialrechts, genauer gesagt des Sozialversicherungsrechts. Um zu verstehen, welche gesetzgeberischen Anliegen mit Wartezeiten verfolgt werden und welche Mechanismen mit Wartezeiten verbunden sein können, soll zunächst (II.) ein Blick in das Sozialversicherungsrecht geworfen werden. Sodann (III.) werden Wartezeitregelungen im Zusammenhang mit Beförderungen von Beamten betrachtet. Im Anschluss daran werden die beamtenrechtlichen Wartezeitregelungen im Grenzbereich von Statusrecht und Versorgungsrecht dargestellt (IV.). Im Anschluss daran (V.) wird die im Vorspann genannte Regelung in § 6d Abs. 1 S. 1 LBesG RP und deren Würdigung durch das Bundesverfassungsgericht

eingeordnet. Ein kurzes Gesamtresümee wird die Betrachtungen beschließen (VI.).

II. Wartezeiten im Sozialversicherungsrecht

1. Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Zieht man im Hinblick auf den rechtlichen Bedeutungsgehalt von Wartezeiten Rechtswörterbücher bzw. -lexika zu Rate, so gewinnt man den Eindruck, als gebe es im deutschen Recht *ausschließlich* im *Rentenversicherungsrecht* Wartezeiten¹. Auch wenn dies, wie noch sogleich aufzuzeigen sein wird, unzutreffend ist, so lässt sich immerhin sagen, dass im Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) Wartezeiten in einer besonders ins Auge fallenden Form geregelt sind. So normiert zunächst § 34 Abs. 1 SGB VI, dass neben anderen Voraussetzungen Versicherte und ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf Renten nur dann haben, „wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist“. Nähere Bestimmungen zur Wartezeiterfüllung treffen sodann die §§ 50 ff. SGB VI. § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI trifft dabei die zentrale Regelung, dass die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren Voraussetzung ist für einen Anspruch auf Regelaltersrente (Nr. 1), Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Nr. 2) und Rente wegen Todes (Nr. 3). Für Altersrenten jenseits der *Regelaltersrente* (z. B. für Altersrenten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen) gelten Wartezeiten von z.T. deutlich mehr als fünf Jahren. Welche Zeiten auf die Wartezeit anrechenbar sind, ist ausführlich normiert (§§ 51 ff. SGB VI), wobei die Grundregelung darin besteht, dass Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden (§ 51 Abs. 1 SGB VI).

Der Sinn und Zweck der rentenversicherungsrechtlichen Wartezeit liegt im Folgenden: Das der Wartezeit innewohnende Erfordernis einer Mindestversicherungszeit des jeweiligen Versicherten beugt Manipulationen und übermäßigen Belastungen der Solidargemeinschaft vor und schützt diese bedingt vor schlechten „Risiken“². Der Gesundheitszustand des Versicherten wird vor der Aufnahme des Versicherten in den Versichertenkreis nicht durch ärztliche Überprüfung untersucht und somit werden schlechte „Risiken“ für das Versicherungssystem nicht durch individuelle Feststellung ausgeschlossen³. Vielmehr besteht ein zentrales Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung darin, gute und schlechte Risiken mit einem gleichen Beitragssatz zusammenzufassen. Damit wird das individuelle Risiko wegtypisiert⁴. Um dieses Risiko für das Versicherungssystem *teilweise* einzugrenzen, bedient sich das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung – seit jeher⁵ – des Instruments der Wartezeit⁶.

2. Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

Neben dem Rentenversicherungsrecht enthält auch das im SGB XI normierte Recht der sozialen Pflegeversicherung *der Sache nach* ein Wartezeiterfordernis. Das Gesetz verwendet den Begriff der Wartezeit nicht, normiert jedoch in § 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI, dass Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI

- 1) S. Creifels, Rechtswörterbuch, 20. Aufl. 2011, S. 1392, Stichwort: „Wartezeit“; *Alpmann/Brockhaus*, Studienlexikon Recht, 4. Aufl. 2014, S. 1314 f., Stichwort „Wartezeit“; beide Werke beschränken sich bei der Begriffserläuterung auf das Rentenversicherungsrecht.
- 2) *Kreikebohm*, in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hrsg.), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Aufl. 2015, § 50 SGB VI, Rn. 2.
- 3) *Ruland*, in: Ruland/Dünn (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar SGB VI, Loseblatt, § 50 SGB VI, Rn. 1; *Kreikebohm/von Koch*, in: Schulin, Handbuch Sozialversicherungsrecht, Band III, Gesetzliche Rentenversicherung, 1999, § 29, Rn. 1.
- 4) Zutreffend *Ruland* (Fn. 3), § 50 SGB VI, Rn. 1.
- 5) Zur Geschichte s. näher mit zahlreichen Nachweisen *Ruland* (Fn. 3), § 50 SGB VI, Rn. 2 ff.
- 6) Ähnlich wie hier *Kreikebohm* (Fn. 2), § 50 SGB VI, Rn. 2; in dieselbe Richtung wie hier gehend, insgesamt aber knapper *Reichert*, in: Eichenhofer/Rische/Schmähl (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, 2. Aufl. 2012, Kap. 14, Rn. 106; *Mittendorff*, in: Skipka/Winkler (Hrsg.), Juris Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, § 50 SGB VI, Rn. 7; *Gürtner*, in: Körner/Leitherer/Mutschler (Hrsg.), Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Loseblatt, § 50 SGB VI, Rn. 3.